

**Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) den folgenden Beschluss gefasst. Am 17.12.2021 lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 14.12.2021 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.**

**gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, den 20.12.2021**

## **Umlaufbeschluss**

**Vom 17.12.2021**

### **Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX**

**Nr. 6 /2021**

**Übergangsregelung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage Nr. 15 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12. 2022**

### **Die Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX beschließt:**

In Ergänzung der Regelungen des Beschlusses der „GK 131“ Nr. 03/2021 vom 29.06.2021 wird für den Sachkostenanteil der Fachleistung ein zusätzlicher Vergütungszuschlag in Höhe von je 0,5 v.H./a gewährt.

Mehraufwendungen, die im Rahmen der Corona Pandemie entstehen, werden im Erstattungswege bis zum 31.03.2022 (Eingang Erstattungsantrag) finanziert. Hierzu sind die Beschaffungen mit näheren Angaben zur Zahl auch im Verhältnis zum Personal und zu den Bewohnern und zum Preis mit der Sozialagentur abzustimmen. Erstattungen ohne vorherige Zustimmung sind nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Bei entsprechender Zustimmung zur Beschaffung entsprechender Schutzausrüstung wird im Weiteren auf die vorrangige Inanspruchnahme der Lagerbestände des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verwiesen.

**Begründung:**

Zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Verlängerung der Übergangsregelung nach § 2 der Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX, der eine Fortschreibung der jährlichen Sachkostensteigerung um 1,8 % vorsieht und am 29.06.2021 für das Jahr 2022 gefasst worden ist, waren die aktuell vorliegenden Steigerungen des Verbraucherpreisindex und der Energiekosten noch nicht berücksichtigt. Der mit dem Beschluss vorgesehene Sachkostenzuschlag orientiert sich an dem Verhandlungsergebnis in der Pflege.